

Sitzungsvorlage

Nummer: 025/2016
Bearbeiter: Frau Mägerle
TOP: 4 ö

Gemeinderat

Sitzung am 07.03.2016 öffentlich

**Änderung der Kindergartengebührenordnung
Gebührenanpassung zum 01. April 2016
Satzungsbeschluss**

Anlage 1 - Satzung zur Änderung der Kindergartengebührenordnung
Anlage 2 - Grob-Gebührenkalkulation

I. Antrag

1. Der Gemeinderat stimmt der vorgezogenen Anpassung der Kindergartengebühren entsprechend der Anlage 1 mit Wirkung zum 01. April 2016 zu.
2. Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Satzung über die Erhebung von Kindergartengebühren (Kindergartengebührenordnung) entsprechend Anlage 1 als Satzung (Satzungsbeschluss).

II. Begründung

Die Kindergartengebühren wurden im Jahr 2015 von der Verwaltung neu kalkuliert und vom Gemeinderat in einem Doppelbeschluss am 29.06.2015 beschlossen. Die erste Stufe der Gebührenanpassung erfolgte zum 01.09.2015 – die nächste Stufe tritt zum 01.09.2016 in Kraft.

In den vergangenen Jahren wurde durch die Gemeinde massiv in die Betreuungsangebote investiert. Neben dem Neubau der Kindertagesstätte Wirbelwind und der Sanierung der Kindertagesstätte Regenbogen wurde eine Vielzahl neuer Stellen geschaffen (pädagogisches und hauswirtschaftliches Personal). Außerdem wurden zum 30. September 2015 die Tarifverhandlungen im Sozial- und Erziehungsdienst abgeschlossen. Der Tarifvertrag trat rückwirkend mit Wirkung vom 01. Juli 2015 in Kraft. Die jährlichen Mehraufwendungen für die Gemeinde betragen ca. 50.000 €. Ergänzend wird auf die Ausführungen im Rahmen der Haushaltsplaneinbringung 2016 hingewiesen.

Die Verwaltung sieht es daher als dringend geboten an, zur Entlastung des Ergebnishaushaltes angemessene Gebührensätze zu erheben. Es wird deshalb empfohlen, die zum 01.09.2016 beschlossene Anpassungsstufe auf den 01.04.2016 vorzuziehen. Dadurch kann mit Mehreinnahmen in Höhe von ca. 10.000 € gerechnet werden. Als Anlage 2 haben wir Ihnen nochmals die Gebührenkalkulation aus der Gemeinderatssitzung vom 29.06.2015 beigelegt.

Noch vor der Sommerpause wird durch die Verwaltung eine Neukalkulation der Kindergartengebühren zum 01.09.2016 erstellt werden. Hierüber hat der Gemeinderat zu gegebener Zeit zu beraten und zu entscheiden.

Auch nach der Gebührenanpassung zum 01.04.2016 bewegen sich die Dettinger Gebührensätze teilweise immer noch (deutlich) unter den Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände.

Die Verpflegungskosten (Mittagessen/Getränksgeld) werden wie bisher separat abgerechnet.

Steuerliche Geltendmachung der Kinderbetreuungskosten

Kinderbetreuungskosten können als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG). Die Aufwendungen können zu zwei Drittel und bis zu einem Höchstbetrag von 4.000 € (je Kind) im Kalenderjahr gegenüber dem Finanzamt zur Anrechnung gebracht werden. Die höchste Betreuungsgebühr in Dettingen "Ganztagesbetreuung an 5 Tagen für 1 Kind u3" beträgt monatlich 495,- €. Dies sind jährlich 5.940 € - 2/3 hiervon sind 3.960 €.

- ⇒ Für alle Gebührentatbestände kann eine vollständige Geltendmachung gegenüber dem Finanzamt erfolgen – die Obergrenze von 4.000 € wird bisher durch unsere Gebührensätze nicht ausgeschöpft.

Wirtschaftliche Jugendhilfe, Bonuskarte und Härtefallregelung

Finanziell schwächere Familien bzw. Alleinerziehende können über das Jugendamt (wirtschaftliche Jugendhilfe) einen Zuschuss bzw. die Übernahme des Betreuungsentgelts beantragen. Zudem gibt es seit dem 01. April 2009 die Dettinger Bonuskarte (Sozialpass), die Geringverdienern eine Ermäßigung des Betreuungsentgelts um 50 % ermöglicht. Des Weiteren kann der Bürgermeister in Härtefällen eine Einzelfallentscheidung treffen.

Gesetzliche Grundlagen für die Bemessung der Elternbeiträge

§ 6 Kindertagesbetreuungsgesetz:

Die Träger der Einrichtungen können Elternbeiträge so bemessen, dass der wirtschaftlichen Belastung durch den Besuch der Einrichtung sowie der Zahl der Kinder in der Familie angemessen Rechnung getragen wird. Für die Erhebung von Benutzungsgebühren durch kommunale Träger der Einrichtungen gelten an der Stelle von Satz 1 die Regelungen des Kommunalabgabengesetzes.

§ 19 Kommunalabgabengesetz:

Gebühren für die Benutzung von Kindergärten und Tageseinrichtungen nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz (Elternbeiträge) können so bemessen werden, dass der wirtschaftlichen Belastung durch den Besuch der Einrichtung sowie die Zahl der Kinder in der Familie angemessen Rechnung getragen wird.

Der Ev. Kirchengemeinderat wird am 17.03.2016 über die Vorziehung der Gebührenanpassung zum 01.04.2016 beraten und entscheiden.

III. Kosten / Finanzierung

Entfällt.

Vorlage behandelt / Vorgang			
Im	Am	TOP	Vorlage Nr.
Gemeinderat	23.02.2009	TOP 4 ö	15/2009 ö
Gemeinderat	15.04.2013	TOP 1 nö	50/2013 nö
KiGa-Ausschuss	23.04.2013	ö	mündlich
Gemeinderat	13.05.2013	TOP 2 ö	62/2013 ö
KiGa-Ausschuss	23.06.2015	TOP 3 nö	95/2015 ö
Gemeinderat	29.06.2015	TOP 2 ö	96/2015 ö
Ev. KGR	16.07.2015		
Gemeinderat	07.03.2016	TOP 4 ö	25/2015 ö
Ev. KGR	17.03.2016		